

## MUSTER

**Betriebsvereinbarung gem. § 14.3 TV FlexÜ:**

### **Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten**

Zwischen der

.....

und dem

Betriebsrat der .....

wird folgende

### **freiwillige Betriebsvereinbarung über die Ablösung der ATZ im Betrieb durch Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten**

abgeschlossen:

#### **Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage von § 14.3 Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente vom ..... (TV FlexÜ) abgeschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für ..... und persönlich für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV FlexÜ fallen.

#### Hinweise:

- *Grundsätzlich gilt eine Betriebsvereinbarung für einen Betrieb. Es ist aber auch der Abschluss einer freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarung möglich (§13.2 TV FlexÜ), dann ist der Geltungsbereich entsprechend anzupassen.*
- *Außertariflich Beschäftigte können in den Geltungsbereich mit einbezogen werden.*

#### **§ 2**

## **Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten**

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass im Betrieb keine Altersteilzeitverträge nach den Anspruchsmodellen des TV FlexÜ durchgeführt werden sollen. Der Abschluss freiwilliger Altersteilzeitarbeitsverträge auf Basis des TV FlexÜ ist weiterhin möglich.

Die Betriebsparteien treffen hiermit eine abweichende Regelung zur Altersteilzeit. Die Abweichung erfolgt dergestalt, dass eine Auszahlung des ursprünglich für Altersteilzeit zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen (§ 2 Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen vom ..... (TV AVo)) im Sinne von § 14.3 TV FlexÜ vereinbart wird.

Die Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten erfolgt mit der Auszahlung der betrieblichen Sonderzahlung. Diese erhöht sich bei den Beschäftigten um 0,132 Prozentpunkte je 0,1 Prozentpunkte unterhalb 4% bezogen auf die im Betrieb erreichte Quote im Kalenderjahr. Erfolgt diese Geltendmachung nur für einen Teil des Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Erhöhung der Sonderzahlung.

### Hinweise:

*In Betrieben ohne ATZ erhöht sich danach die nach den Regelungen des Tarifvertrags über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommen (ETV 13.ME) tariflich abgesicherte betriebliche Sonderzahlung der Beschäftigten um  $40 \times 0,132$  Prozentpunkte = 5,28 Prozentpunkte; in Betrieben mit teilweiser ausgefüllter Überlastquote in anteiliger Höhe, also für jeden nicht ausgeschöpften 0,1 Prozentpunkt Überlastquote um 0,132 Prozentpunkte.*

*Es ist nicht zwingend, dass das Auszahlungsvolumen in Form einer Sonderzahlung ausgeschüttet wird. Der Verweis auf die betriebliche Sonderzahlung nach den Regelungen des ETV 13. ME ist jedoch die zweckmäßigste Lösung. Auch ein Betrieb, der aufgrund eines Ergänzungstarifvertrages die betriebliche Sonderzahlung ganz oder teilweise abgedungen hat, muss das Volumen auskehren.*

*Da die Öffnungsklausel den Ausschluss aller Ansprüche auf Altersteilzeit nach TV FlexÜ ermöglicht, ist es als geringere Maßnahme auch zulässig, nur einen Teil der Ansprüche - beispielsweise nur die Hälfte der Überlastquote - durch eine entsprechende Betriebsvereinbarung bzw. Auszahlung abzulösen. Dies bietet sich beispielsweise in solchen Fallkonstellationen an, in denen zum Zeitpunkt der Vereinbarung ein Teil der 4 % - Überlastquote noch durch laufende Altersteilzeitfälle verbraucht wird.*

*Wird die Betriebsvereinbarung zur Ablösung der ATZ durch Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten unterjährig vereinbart, erhöht sich die tariflich abgesicherte betriebliche Sonderzahlung nur anteilig.*

*Bei der Entscheidung über eine ablösende Betriebsvereinbarung zur Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der Beschäftigten ist zu beachten, dass wegen der mit der Ablösung der Ansprüche verbundenen Pflicht zur anderweitigen Verwendung des nicht für Altersteilzeitansprüche verwendeten Finanzierungsvolumens die Kosten für freiwillig vereinbarte Altersteilzeit in diesem Fall immer zusätzlich entstehen und ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen sind. Ohne die Ablösung der Ansprüche auf Altersteilzeit könnten freiwillig vereinbarte Altersteilzeitarbeitsverträge grundsätzlich auf die betriebliche Überlastquote angerechnet werden und würden somit dem vom TV AVo definierten Finanzierungsvolumen unterfallen.*

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten, Beendigung und Kündigung**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am ..... in Kraft.

Diese Betriebsvereinbarung endet ohne Nachwirkung, wenn der Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen vom ..... (TV AVo) oder der TV FlexÜ endet, ohne dass eine Nachfolgeregelung vereinbart wird.

Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende frühestens zum ..... gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Betriebsrat